Lizenz- und Prüfungsordnung Kampfrichterwesen Fechtverband Niedersachsen

A. Einführung der E-Lizenz und Neustrukturierung des Lizenzsystems (Ordnung)

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Ordnung
(1) Diese Ordnung regelt die Neustrukturierung des Lizenzsystems im Verband, insbesondere die Einführung der E-Lizenz.
(2) Ziel ist die qualitative Sicherung und strukturelle Weiterentwicklung der Kampfrichterausbildung sowie die Vereinheitlichung der Lizenzstruktur im Vergleich zu den anderen Verbänden in Norddeutschland.

§ 2 Begriffsbestimmungen
1. Anwärter ist jede Person, die an einem Lehrgang oder einer Prüfung zur Erlangung oder Höherstufung einer Lizenz teilnimmt.
2. Lehrgang ist die offizielle Ausbildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf die Theorieprüfung.
3. Freundschaftsturnier ist eine durch den Verband anerkannte Turnierveranstaltung ohne offizielle Ranglistenrelevanz.
4. Vorstand ist das nach der Satzung vertretungsberechtigte Organ des Verbandes, insbesondere wird dieses Organ durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder repräsentiert.
5. Lizenzniveau bezeichnet die durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationsstufe, die Lizenzniveaus werden durch diese Ordnung bestimmt. Das Lizenzniveau ist maßgebend dafür, welche Art von Turnieren der Kampfrichter jurieren darf.
6. Zuständiges Organ des Vorstandes ist in der Regel der Beauftragte für Kampfrichterwesen, kann aber auch in besonderen Situationen einem anderen Organ des Vorstandes zufallen.

Abschnitt II – Lizenzstruktur

§ 3 Strukturierung der Lizenzen
(1) Der Verband führt zwei Arten von Lizenzniveaus der Kampfrichter, D- und E-Lizenz.
(2) Die E-Lizenz ist unterhalb der D-Lizenz angesiedelt.
(3) Die E-Lizenz dient insbesondere:
1. der frühzeitigen Heranführung junger Engagierter an das Kampfrichterwesen,
2. der strukturierten Vorbereitung auf die D-Lizenz,
3. der nachhaltigen qualitativen Anhebung der D-Lizenz,
4. der Angleichung an vergleichbare Lizenzsysteme anderer Landesverbände.
(4) Die D-Lizenz ist das höchst zu erreichende Lizenzniveau im Verband.

Abschnitt III – Ausbildung und Prüfung

§ 4 Lehrgang
(1) Für die E- und D-Lizenz wird ein gemeinsamer Lehrgang durchgeführt.
(2) Die erstmalige Teilnahme an der Theorieprüfung setzt die vorherige Teilnahme am Lehrgang voraus.
(3) Der Lehrgang vermittelt die Ausbildungsinhalte beider Lizenzniveaus.
(4) Am Schluss des Lehrgangs wird eine Theorieprüfung angeboten.

§ 5 Theorieprüfung
(1) Für die E- und D-Lizenz wird eine einheitliche Theorieprüfung durchgeführt.
(2) Die Differenzierung der Lizenzniveaus erfolgt ausschließlich über die erreichte Punktzahl.
(3) Das Lizenzniveau bestimmt sich wie folgt:

1. Erreichen der festgelegten Mindestpunktzahl: E-Lizenz.
2. Erreichen einer höheren festgelegten Punktzahl: D-Lizenz.
(4) Die jeweils festgelegte Mindestpunktzahl wird beim Lehrgang mitgeteilt und zuvor vom zuständigen Organ des Vorstandes bestimmt.
(5) Das erreichte Lizenzniveau berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an der entsprechenden späteren praktischen Prüfung.
(6) Eine gestufte oder kombinierte Teilnahme an praktischen Prüfungen ohne entsprechendes Theorieergebnis ist ausgeschlossen.

§ 6 Praktische Prüfung und Freundschaftsturniere
(1) Die praktische Prüfung erfolgt getrennt nach dem jeweils erreichten Lizenzniveau.
(2) Die Teilnahme des Anwärters an der praktischen Prüfung für die D-Lizenz setzt das Erreichen des D-Niveaus in der Theorieprüfung voraus.
(3) Voraussetzung für die Zulassung zur regulären praktischen Prüfung ist die vorherige Tätigkeit als Kampfrichter bei einer vom Vorstand festgelegten Anzahl von Freundschaftsturnieren in Niedersachsen.
(4) Die konkret erforderliche Anzahl der zu jurierenden Freundschaftsturniere wird durch das zuständige Organ des Vorstandes bestimmt, gegebenenfalls kann von dem Erfordernis der Freundschaftturnierteilnahme abgesehen werden. Dies ist der Fall, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Ein besonderer Grund kann darin bestehen, dass zu wenige Freundschaftsturniere angeboten wurden. Das Absehen von diesem Erfordernis muss von dem zuständigen Organ des Vorstandes genehmigt werden.
(5) Der Nachweis ist so zu führen, dass das zuständige Organ des Vorstandes die Tätigkeit nachvollziehen und überprüfen kann.
(6) Die Zulassung zur regulären praktischen Prüfung erfolgt erst nach vollständigem und ordnungsgemäßem Nachweis.

§ 7 Wiederholung und Höherstufung
(1) Nach erstmaliger Teilnahme am Lehrgang kann die Theorieprüfung zur Erlangung eines höheren Lizenzniveaus vom Anwärter wiederholt werden.
(2) Eine erneute Teilnahme am Lehrgang ist hierfür nicht erforderlich.
(3) Die Wiederholung erfolgt bei einem durch den Vorstand genehmigten Prüfer.

Abschnitt IV – Organisation

§ 8 Prüfer
(1) Ein zulässiger Prüfer kann nur sein, wer über die jeweilige CN-Lizenz in der jeweiligen Waffe verfügt und zuvor vom zuständigen Organ des Vorstandes genehmigt wurde.
(2) Die Genehmigung bedarf keiner besonderen Form, sie kann auch vom zuständigen Organ des Vorstandes widerrufen werden.

§ 9 Prüfungsabnahme
(1) Theorieprüfungen können neben zentralen Terminen auch im Rahmen geeigneter Veranstaltungen, insbesondere bei Ranglistenturnieren, durchgeführt werden.
(2) Dies gilt insbesondere für Wiederholungs- oder Nachholprüfungen.

§ 10 Zentrale Prüfungstermine
(1) Es ist mindestens ein zentraler Termin pro Kalenderjahr für praktische Prüfungen anzusetzen.
(2) Im Rahmen dieses Termins können auch Theorieprüfungen wiederholt oder Höherstufungen vorgenommen werden.

§ 11 Ausnahmeregelungen
(1) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand eine Ausnahme von der verpflichtenden Lehrgangsteilnahme für einen dazu berechtigten Sportler zulassen.

(2) Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben und schriftlich zu begründen, sowie dann dem zuständigen Organ des Vorstandes vorzulegen. Sie werden erst ab Genehmigung des zuständigen Organs wirksam.

Abschnitt V – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsregelung
(1) Bereits begonnene Ausbildungs- oder Prüfungsverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.
(2) Der Vorstand kann ergänzende Durchführungsbestimmungen erlassen, hierunter können auch besondere Ausnahmeregelungen fallen.

§ 13 Inkrafttreten
Diese Ordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

B. Bericht des Vorstandes – Erwägungsgründe zur Einführung der E-Lizenz

I. Ausgangslage

Die bisherige Lizenzstruktur weist eine vergleichsweise hohe Einstiegsschwelle auf. Dies führt dazu, dass insbesondere jüngere Engagierte und Anwärter erst verspätet oder gar nicht in das Kampfrichterwesen eingebunden werden. Zudem bestehen strukturelle Unterschiede zu benachbarten Landesverbänden, was die Vergleichbarkeit der Qualifikationen erschwert.

II. Zielsetzung der Neuregelung

Mit der Einführung der E-Lizenz sollen:
1. frühzeitig Nachwuchskräfte an das Kampfrichterwesen herangeführt werden,
2. die D-Lizenz als qualitativ höhere Stufe klar profiliert werden,
3. eine transparente und nachvollziehbare Entwicklungssystematik (E → D → CN/C) geschaffen werden,
4. flexible und häufigere Prüfungsmöglichkeiten ermöglicht werden,
5. praktische Erfahrung vor Erwerb der regulären Lizenz verbindlich sichergestellt werden.

III. Qualitätssicherung

Die verpflichtende Tätigkeit bei Freundschaftsturnieren vor Ablegung der praktischen Prüfung dient der praktischen Erfahrungssammlung, der Anwendung theoretischer Kenntnisse im realen Wettkampfumfeld, der frühzeitigen Rückmeldung durch erfahrene Kampfrichter sowie der nachhaltigen Qualitätssteigerung im Prüfungswesen.
Die Festlegung der Anzahl sowie der Form des Nachweises durch den Vorstand gewährleistet eine flexible und bedarfsgerechte Steuerung.

IV. Organisatorische Vorteile

Die Neustrukturierung ermöglicht häufigere Prüfungsgelegenheiten, klare Zuständigkeiten durch das Erfordernis der Genehmigung des Prüfers, transparente Zulassungsregelungen sowie bessere Planbarkeit für Vereine und Anwärter.

V. Gesamtabwägung

Die Einführung der E-Lizenz stellt eine ausgewogene Reform dar, die sowohl den Zugang erleichtert als auch die Qualitätsanforderungen an höhere Lizenzstufen klar definiert und erhöht.

Der Vorstand empfiehlt daher die Annahme dieser Ordnung.